

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Reglement über das Halten von Hunden

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Gemeinde vollzieht das Gesetz über das Halten von Hunden auf dem Gemeindegebiet.

² Für die tierschützerischen Belange gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung, für die tierseuchenpolizeilichen Belange diejenigen der Tierseuchengesetzgebung.

§ 2 Grundsätze

¹ Es gilt das Gesetz über das Halten von Hunden des Kantons Basel-Landschaft (SGS 342) und die Verordnung über das Halten von potenziell gefährlichen Hunden des Kantons Basel-Landschaft (SGS 342.12)

² Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden.

³ Wer einen Hund hält, hat dafür zu sorgen, dass er weder seine Umgebung durch Lärm belästigt, noch Menschen oder fremdes Eigentum bedroht, gefährdet oder ihnen Schaden zufügt.

⁴ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird, noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

⁵ Aufwände der Gemeinde im Zusammenhang mit entlaufenen Hunden werden volumnäglich der Hundehalterin oder dem Hundehalter in Rechnung gestellt.

B) Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Hundeverbotszonen und Zonen mit Leinenzwang

¹ In folgenden Gebieten sind Hunde untersagt:

- Schulareal
- Kinderspielplätze
- Sportanlagen
- Friedhof

² In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:

- Siedlungsgebiet

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen

§ 4 Leinenzwang im Wald

¹ Während der Hauptbrut- und Setzzeit (1. April – 31. Juli) sind Hunde im Wald und in Waldesnähe an der Leine zu führen.

§ 5 Meldepflicht

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank AMICUS betreffen, innert 14 Tagen der Gemeinde melden.

² Entlaufene Hunde sind von der Hundehalterin oder dem Hundehalter innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.

³ Streunende Hunde sind von Personen, denen diese zugelaufen sind, innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.

§ 6 Kennzeichnung und Registrierung

¹ Die Kennzeichnung und die Registrierung von Hunden hat gemäss Art. 16 ff. der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 zu erfolgen.

C) Hundegebühren

§ 7 Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde jährlich eine Gebühr.

² Die Gemeinde kann für den zweiten und jeden weiteren Hund im selben Haushalt eine höhere/tiefere Gebühr verlangen.

³ Die Gemeinde erhebt die Gebühr erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Wurde die Gebühr bereits in einer anderen Gemeinde entrichtet, erhebt die Gemeinde die Gebühr erst im Folgejahr. Den Nachweis über bereits bezahlte Gebühren hat die Hundehalterin, der Hundehalter zu erbringen.

⁴ Bei Wechsel oder Wegzug der Hundehalterin oder des Hundehalters sowie beim Tod des Tieres erfolgt keine Erstattung der Gebühr. Wird der verstorbene Hund im laufenden Jahr ersetzt, erhebt die Gemeinde die Gebühr für den neuen Hund erst im Folgejahr.

⁵ Die Datenbank AMICUS dient als Register für die Erhebung der Gebühr.

§ 8 Gebührenhöhe

¹ Erhoben werden:

- a. für den 1. Hund eine Gebühr von CHF 70.00 bis CHF 100.00.
- b. für jeden weiteren Hund im selben Haushalt eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 200.00.
- c. Kanzleigebühren von CHF 25.00 bis CHF 50.00.
- d. bei angeordneten administrativen Massnahmen die effektiven Kosten.

² Die Gemeinde legt die Gebührenhöhe in der Gebührenverordnung fest. Der Gemeinderat kann die Gebühr jährlich den Verhältnissen anpassen.

§ 9 Gebührenbefreiung

¹ Keine Gebühren werden für Hunde gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden erhoben.

² Ebenfalls keine Gebühren werden erhoben für
a) Assistenzhunde (mit Fähigkeitsausweis)
b) Herdenschutzhunde (mit Nachweis der Ausbildung)

³ In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

⁴ Gebührenfreie Hunde sind ordnungsgemäss bei der Hundekontrolle anzumelden.

D) Massnahmen und Strafen

§ 10 Administrative Massnahmen

¹ Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit kann der Gemeinderat Massnahmen gemäss § 9 des Hundegesetzes ergreifen.

² Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt weitere Massnahmen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, anordnen.

§ 11 Strafen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement über die Hundehaltung werden mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

³ Das Verfahren richtet sich nach §§ 70b und 81 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970.

⁴ Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren gemäss § 81 c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970.

E) Schlussbestimmungen

§ 12 Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Amtsstellen der Gemeinde können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

² Verfügungen des Gemeinderates können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

³ Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat mittels Beschwerde angefochten werden.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 27.04.2004 wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit Genehmigung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft.

² Alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Oberdorf werden aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Verwalterin:
Piero Grumelli Rikita Senn

| GR-Beschluss | GV-Beschluss | Genehmigung VGD | In Kraft seit | Element | Wirkung |
|--------------|--------------|-----------------|---------------|---------|-----------------|
| 01.09.2025 | 04.12.2025 | 15.01.2026 | 15.01.2026 | | Neues Reglement |
| | | | | | |